

rektur erkannter Defizite, die hier, im Gegensatz zu dem, was wir im Verwaltungsrecht gehört haben, im Kündigungsrecht eben stattgefunden hat. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Schlachter. Nach dem verfassungsrechtlichen Dach und den beiden Aspekten des Verwaltungs- und des Arbeitsrechts hören wir jetzt abschließend etwas zum Strafrecht. Herr Marxen bitte.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Darf ich kurz zum Zeitbudget fragen? Vorhin war von 18.35 Uhr die Rede, habe ich nur eine Halbzeit?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Nein, vielleicht darf ich dazu für die Kolleginnen und Kollegen zur Information sagen, aus 18.35 Uhr ist inzwischen 19.10 Uhr geworden.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Danke. Ich soll berichten über die strafrechtliche Aufarbeitung. Das tue ich auf der Grundlage eines umfangreichen Forschungsprojekts, das an der Humboldt-Universität durchgeführt wird. Ich führe es gemeinsam mit meinem Kollegen Professor Dr. Gerhard Werle durch. Dieses Projekt wird auch von der Justiz unterstützt. Dafür sind wir dankbar, nur so kommen wir an die Materialien. Meinen Bericht will ich mit einer Vorbemerkung, mit einer für mich wichtigen Vorbemerkung beginnen. Ich bin gefragt worden nach der Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats für die strafrechtliche Aufarbeitung. Beim Rechtsstaat denkt man sofort: Rechtsstaat Bundesrepublik. Dabei vergißt man allzuleicht, daß die DDR in ihrer Endphase jedenfalls schon auf dem Weg zum Rechtsstaat war, und daß sie dementsprechend auch erste Versuche einer strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts unternommen hat – in einigen Bereichen. Vorwiegend Wahlfälschung, Amtsmissbrauch und Korruption. Mit noch unzulänglichen Mitteln, gewiß, aber immerhin, diese Strafverfolgung hat es gegeben. Sie ist schwer zu rekonstruieren. Die bundesdeutsche Justiz hat sich die Materialien einverleibt. Ich berichte einen Zwischenstand von der Spurensuche. Mindestens 30 Anklagen gegen mindestens 60 Personen wurden noch zu DDR-Zeiten erhoben und mindestens zwei Wahlfälschungsverfahren und ein Untreueverfahren wurden noch in der DDR mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen. Also: es gibt eine Kontinuität in der Strafverfolgung, jedenfalls bereichsweise. Das, meine ich, sollte festgehalten werden, angesichts immer wieder erhobener Zweifel an der Legitimität der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung. Das war meine Vorbemerkung, ich gehe jetzt in der geforderten Kürze die gestellten Fragen zur Beurteilung der Aufarbeitung des SED-Unrechts mit Mitteln des Strafrechts durch.

Welche Probleme traten auf? Ich unterscheide zwischen Problemen tatsächlicher und rechtlicher Art. In tatsächlicher Hinsicht hatte die Strafjustiz in der Hauptsache mit einem Mengenproblem und mit einem Strukturproblem zu tun.

Das Mengenproblem: Von einem Tag auf dem anderen, vom 2. auf den 3. Oktober 1990 stieg die Arbeitslast der Strafjustiz sprunghaft an. Sie mußte

sich mit einem System-Unrecht befassen, das sich in einem Zeitraum von 40 Jahren angesammelt hat. Vielleicht kann eine Zahl die Dimension jedenfalls andeuten, um die es ging. Bislang sind etwa sechzig- bis siebzigtausend Ermittlungsverfahren in diesem Bereich eingeleitet worden. Eine gleichermaßen sprunghafte Erweiterung des Justizpersonals ist nicht erfolgt. Das Mengenproblem mußte im wesentlichen durch Umschichtung gelöst werden. Doch wie sollte die Strafverfolgung organisiert werden? Ich komme zum Strukturproblem: Eine föderativ aufgebaute Strafjustiz stieß auf das Unrecht eines zentralistischen Systems. Da die rechtlich mögliche Einrichtung einer zentralen Ermittlungsstelle unterblieb, war unvermeidlich, daß organisatorische Schwierigkeiten und Divergenzen in der Strafverfolgungspraxis der Länder auftraten. Sie konnten nicht gelöst, ich meine aber abgemildert werden durch eine länderübergreifende Kooperation. Sie trat am deutlichsten zutage in der Unterstützung der Berliner Strafverfolgungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das im Zentrum der DDR verwirklichte Unrecht zu ahnden. Doch der rechtlichen Konstruktion nach und auch der politischen Verantwortlichkeit nach, blieb die Verfolgung des SED-Unrechts eine Länderangelegenheit. Das könnte erklären, warum der nicht beteiligte Bund und die nicht beteiligten Länder mit materiellen Hilfen geizten. Die Zuwendung an Personal entsprach zu keinem Zeitpunkt den zunächst gemachten Zusagen.

In rechtlicher Hinsicht war zunächst klar: eine strafrechtliche Verfolgung sollte stattfinden. Das sagte der Einigungsvertrag. Doch was wie verfolgt werden sollte, das sagte der Vereinigungsvertrag nicht oder doch nur ungefähr. Von dem offensichtlich bestehenden Klärungsbedarf fühlte sich der Gesetzgeber nicht angesprochen. Es blieb daher der Rechtsprechung überlassen, das nur rudimentäre Verfolgungskonzept des Einigungsvertrages zu präzisieren. Damit wurde ein mühseliger Weg beschritten von unterschiedlichen Entscheidungen der Anklagebehörde über unterschiedliche tatrichterliche Entscheidungen, allmählich zusammenführenden Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte bis hin zu abschließenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Zusammenwirken der tatsächlichen und rechtlichen Probleme verlieh der Aufarbeitung, wie ich meine, einen experimentellen Charakter. Deswegen müssen die Ergebnisse nicht falsch sein. Nur wird verständlich, warum der Gesamtvorgang immer wieder in die Diskussion geriet.

Ich komme von den Problemen zu den Defiziten der strafrechtlichen Aufarbeitung, und das fällt mir nicht schwer, den Übergang kann ich nahtlos herstellen. Zur Hauptsache schlägt die lange Dauer einzelner Verfahren und des Gesamtvorgangs negativ zu Buche, und das ist wesentlich auf mangelnde personelle Kapazitäten, auf Abstimmungsschwierigkeiten und auch auf die Umständlichkeit einer Rechtsfindung durch Rechtsprechung zurückzuführen. Ein ungünstiges Erscheinungsbild hat die Justiz auch dadurch abgegeben, daß die Länder unterschiedliche Schwerpunkte bei der Einleitung und Beendigung von Ermittlungsverfahren gesetzt haben. So ist z. B. im Bereich der Rechtsbeugung, der MfS-Straftaten und auch der Dopingdelikte unterschiedlich breit ermittelt und angeklagt worden. Weil jedoch die obergerichtliche Rechtspre-

chung letztendlich eine sehr restriktive Verurteilungspraxis entwickelt hat, haben diese Unterschiede im Ergebnis keine gravierenden Folgen gehabt. An der strafjustitiellen Aufarbeitung ist vielfach kritisiert worden, daß schwere Beeinträchtigungen der persönlichen Lebenssphäre ungestraft geblieben sind, z. B. Zersetzungsmaßnahmen, Zerstörung beruflicher Karrieren. Dieses Unrecht wird nun einmal nicht durch strafrechtliche Tatbestände erfaßt. Der Rechtsstaat gewährt und er sollte auch im Bereich des Strafrechts nur einen partiellen Rechtsschutz gewähren.

Nächster Punkt: Bilanz. Die Entwicklung der Verfahrenszahlen zeigt, die strafrechtliche Aufarbeitung tritt derzeit in eine abschließende Phase ein. Man kann daher eine erste Bilanz ziehen. Ich will bei dieser Bilanz unberücksichtigt lassen – die Diskussion wird vermutlich ja darauf kommen –, daß immer wieder, teilweise von verschiedenen Standpunkten aus, grundsätzliche Einwände gegen den Einsatz des Strafrechts erhoben werden. Für die strafrechtliche Praxis haben sie keine Bedeutung. Man muß der Strafjustiz bescheinigen, daß es ihr auf einem sehr langen, sehr mühseligen Weg gelungen ist, ein in sich schlüssiges Konzept zu entwickeln. Es ist angelegt auf eine konsequente Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen und auf die Wahrung einer Verfolgungskontinuität. Für Kursänderungen – also etwa durch eine Amnestie – sehe ich derzeit auch angesichts des fortgeschrittenen Standes der strafrechtlichen Aufarbeitung keinen Anlaß. Und angesichts des fortgeschrittenen Standes der Verfahren erscheint mir auch eine nochmalige Verlängerung von Verjährungsfristen bedenklich. Die derzeit diskutierte Verlängerung der Verjährungsfrist für Delikte mittlerer Kriminalität hat unter anderem auch ein rechtliches Bedenken, das ich kurz nennen will. Der Abstand zur sogenannten absoluten Verjährung, das ist dann wirklich der Schlußpunkt, der ist nur noch gering. Absolute Verjährung tritt ein nach dem doppelten Zeitraum der gesetzlichen Verjährungsfrist und das ist nicht mehr so sehr weit weg. Angezeigt erscheint mir dagegen eine Rücknahme, ich brauche mich nur noch auf Herrn Klein zu beziehen, des Vorbehalts gegenüber Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ich will nur hinzufügen, das ist ein rein deklaratorischer Akt, mehr nicht, aber politisch vielleicht nicht unwichtig.

Meine abschließenden Bemerkungen betreffen die Leistungsfähigkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung. Gezeigt hat sich, daß der durch das Strafrecht gewährleistete Menschenrechtsschutz eine Verfolgung und Aburteilung jedenfalls der gravierenden Unrechtsformen eines überwundenen Systems ermöglicht. Auch leistet die strafrechtliche Aufarbeitung einen Beitrag zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung, nämlich durch gesicherte Feststellung zeit-historisch wichtiger Unrechtssachverhalte. Und dazu abschließend ein Wort in eigener Sache. Im Rahmen des erwähnten Projekts entsteht eine umfangreiche Dokumentation der Strafverfahren wegen SED-Unrechts. Sie soll gerade diese Leistung erbringen – gesellschaftliche Bewußtseinsbildung. Die Finanzierung der Dokumentation ist noch nicht gesichert. Ich bin unverschämt genug in dieser Runde auch die Bitte zu äußern, sich Gedanken über finanzielle Unterstützung zu machen. Danke schön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank für die dezidierte Stellungnahme und die darin enthaltenen Handlungsvorschläge. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden haben wir gedacht, daß wir einfach in dem Programm fortfahren. Herr Staatsminister Heitmann, es wäre an Ihnen, sozusagen die politischen Schlaglichter auf diese rechtlichen Analysen zu werfen.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Meine Damen und Herren, vielen Dank. Nach den Ausführungen von Professor Dr. Marxen wird man einiges nur unterstreichen oder wiederholen können. Eine Reihe von Aspekten wird bei mir auch wieder auftauchen. Gestatten Sie mir aber zu Beginn eine Reminiszenz. Heute vor acht Jahren fand in Leipzig die denkwürdige Demonstration statt, bei der es nicht zum befürchteten Einsatz der Sicherheitskräfte kam, nachdem am Tag zuvor schon in Dresden auf der Prager Straße nach Zusage des Dialogs die „Gruppe der Zwanzig“ entstanden und eine Demonstration nach höchst angespannter Konfrontation friedlich zu Ende gegangen war. Das waren die Momente, in denen die Friedlichkeit der Revolution geboren wurde. Der Friedlichkeit der Revolution, die als ein hoher Wert, wenn auch stets gefährdet, durchgehalten werden konnte bis zur Entmachtung der SED-Diktatur durch freie Wahlen. Ich erwähne das, weil die Friedlichkeit der Revolution von 1989 etwas ganz wesentliches mit unserem heutigen Thema zu tun hat. Das Thema dieser Veranstaltung knüpft ja leider, wie heute üblich geworden, nur an die Wiedervereinigung von 1990 an. Die Wiedervereinigung aber wäre nicht möglich gewesen ohne die vorangegangene Revolution in der DDR. Und die Friedlichkeit dieser Revolution ist die Ursache dafür, daß der Ahndung von SED-Unrecht besonders im Bewußtsein derer, die die Revolution getragen haben, eine so große Bedeutung beigemessen wird. Das Unrecht der Diktatur sollte nicht durch revolutionäre Gewaltakte, die ihrerseits ja wieder neues Unrecht initiiert hätten, bewältigt werden, sondern man vertraute den rechtsstaatlichen Instrumentarien einer freiheitlichen Demokratie. Die Revolution mündete in die Gleise des Rechtsstaates. Die Täter des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Die Opfer des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren rehabilitiert werden. Das ist die geistige und emotionale Ausgangslage, die man sich ins Bewußtsein rufen muß, wenn man das heute weit verbreitete Gefühl des Unbefriedigtseins, ja manchmal das Gefühl der Bitterkeit über das Ergebnis unserer Bemühungen verstehen will.

Im Sommer 1990 beschloß die letzte Volkskammer der DDR, den gesamtdeutschen Gesetzgeber aufzufordern, die strafrechtliche Verfolgung des SED-Unrechts sicherzustellen. Herr Professor Dr. Marxen hat bereits auf die Kontinuität hingewiesen, die unseren heutigen Bemühungen über die Wiedervereinigung hinaus zugrunde liegt. Mit dieser Forderung wurden – ich sagte es gerade schon – hohe Erwartungen verbunden. Aufgabe des Rechtsstaats sollte es sein, das jahrzehntelange systematische, staatlich veranlaßte und staatlich gelenkte Unrecht zu erkennen und als solches sichtbar zu machen, zwischen Tä-